## 1. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Gribbohm über die Erhebung einer Hundesteuer vom 10. Dezember 2015

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und nach § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 des schleswig-holsteinischen Gesetzes zum Schutze personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz – LDSG), sowie der §§ 1, 2, 3, 5 und 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein – alle in ihrer zurzeit geltenden Fassung - wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 13. April 2017 folgende Satzung erlassen:

## Art. 1

§ 4 der Hundesteuersatzung vom 10. Dezember 2015 erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt jährlich:

für den 1. bis 10. Hund 60,00 ∈ ab dem 11. Hund 30,00 ∈ für gefährliche Hunde je Gefahrhund 1.000,00 ∈

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind die Hunde, die aufgrund behördlicher Prüfung und Feststellung auf Grundlage des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG), zu gefährlichen Hunden erklärt wurden.

Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 6), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt.

Für Gefahrhunde wird abweichend von § 6 eine Steuerbefreiung nicht gewährt.

## Art. 2

Diese Satzung tritt am 01.07.2017 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Gribbohm, den 13. April 2017

Gerd Saß Bürgermeister